

DMSB-Bulletin Nr. 01/2024

DMSB-Technik-Reglement Autocross 2024

1. Artikel 2 Division 1 und 4

Pkt. 2.9 Räder und Reifen

Der nachfolgende Absatz entfällt für alle Fahrzeuge der Divisionen 4:

„Reifen bei einer Leistungskontrolle:

Die Technischen Kommissare können für die Messung die Verwendung von geeigneten Reifen verlangen. Jeder Teilnehmer muss, während jeder Veranstaltung geeignete Reifen zur Verfügung stellen können. Falls bei einer Prüfung der Motorleistung und/oder des Drehmomentes Zweifel an der Korrektheit des Ergebnisses, bedingt durch die im Wettbewerb verwendeten Reifen hat, so können weitere Messung vorgenommen werden.“

Begründung:

Da diese Fahrzeuge keiner Leistungsbeschränkung unterliegen, ist auch keine Leistungskontrolle notwendig.

Pkt. 2.16 Sitze

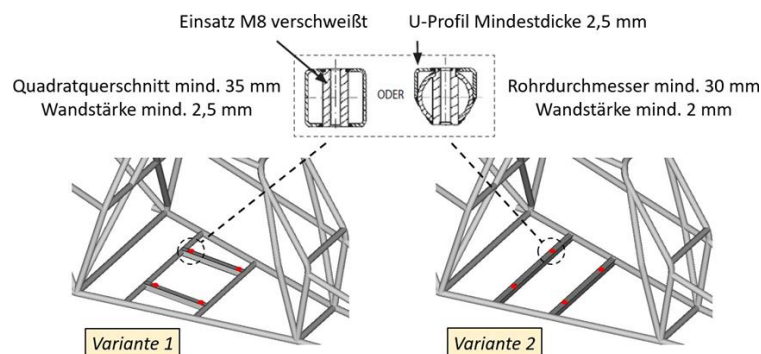
Der nachfolgende Satz gilt nur für Fahrzeuge der Division 4 bis Bj.31.12.2022:

„Der Fahrersitz muss aus einem Stück bestehen. Die Rückenlehne muss mindestens dabei bis in Höhe der Ohren des Fahrers reichen, wenn dieser sich angeschnallt in normaler Sitzposition befindet. Der Fahrersitz muss sicher befestigt sein. Eine gepolsterte Kopfstütze, muss hinter dem Helm vorhanden sein.“

Pkt. 2.17 Sitzbefestigung

Der nachfolgende Satz entfällt für Fahrzeuge der Division 1 generell und für Division 4 für Fahrzeuge bis Bj.31.12.2022:

„Ein von der FIA homologierter Sitz ist vorgeschrieben. Der Sitz darf in keiner Weise verändert werden. Die Rückenlehne darf maximal um 15 ° zur Vertikalen nach hinten gekippt werden. Der Sitz muss mit dafür vorgesehenen Seitenkonsolen an Befestigungspunkten der Sicherheitszelle verschraubt werden. Dabei müssen jeweils Schrauben mit Sechskantkopf, der Festigkeitsklasse 8.8 (min. ISO-Standard) und der Mindestgröße M8 verwendet werden. Die Konstruktion für die Verankerungspunkte der Seitenkonsolen muss gemäß der unten gezeigten „Variante 1“ oder „Variante 2“ ausgeführt sein.“



Begründung:

Für Kinder in Div.1 gibt es keine Sitze mit FIA-Homologation. In der Div. 4 sind FIA-homologierte Sitze erst für Fahrzeuge ab Bj.01.01.2023 verpflichtend.

2. Art.3 Division 2

Pkt. 3.12 Überrollkäfig

Neu

Für Fahrzeuge deren Überrollkäfige nach den sogenannten Eigenbauvorschriften gebaut sind entfällt die Verpflichtung des Vorhandenseins der zusätzlichen Dachstreben. Diese wird jedoch empfohlen.

Begründung:

Die Festlegung für den Bau von Überrollkäfigen bezieht sich auf Art.253.8 im aktuellen Anhang J des ISG. Der Passus für den Einbau von Dachstreben wurde jedoch nur im Handbuch 2020 detailliert beschrieben, kam jedoch nie in der Praxis zum Einsatz.

Pkt. 3.19 Kraftstoffbehälter

Alt

- Unterbringung im Fahrgastraum/ Kofferraum für FT- Tanks bzw. doppelwandige Eigenbautanks ist zulässig.
- Eigenbautanks und Kraftstoffpumpe müssen dann in einen flüssigkeitsdichten Behälter eingebaut werden.

Neu

- Unterbringung im Fahrgastraum/ Kofferraum für FT- Tanks bzw. ~~doppelwandige~~ Eigenbautanks ist zulässig.
- Eigenbautanks und Kraftstoffpumpe müssen dann hinter einer flüssigkeitsdichten Trennwand oder in einem flüssigkeitsdichten Behälter eingebaut werden.

3. Artikel 4 Division 3

Pkt. 4.1 Mindestgewichte

Alt

Hubraum in cm ³	2-Rad-Antrieb Gewicht in kg	4-Rad-Antrieb Gewicht in kg
bis 1400	650	700
1401 bis 1800	750	800
1801 bis 2000	850	900
2001 bis 2500	925	1080
2501 bis 3000	1000	1110
3001 bis 3500	1075	1140
ab 3501	1150	1170

Tabelle verlängert sich analog; d.h., für jeweils 100 cm³ mehr Hubraum sind je 30 kg zu addieren.

Neu

Hubraum in cm ³	2-Rad-Antrieb Gewicht in kg	4-Rad-Antrieb Gewicht in kg
bis 1400	650	700
1401 bis 1800	750	800
1801 bis 2000	850	900
2001 bis 2500	930	980
2501 bis 3000	1000	1050
3001 bis 3500	1070	1120
ab 3501	1150	1200

Begründung:

Wiederherstellung der Mindestgewichtsangaben aus Saison 2023 auf Grund fehlerhafter Datenübernahme.

Pkt. 4.8 Räder und Reifen

Der nachfolgende Absatz entfällt für alle Fahrzeuge der Divisionen 3:

„Reifen bei einer Leistungskontrolle:

Die Technischen Kommissare können für die Messung die Verwendung von geeigneten Reifen verlangen. Jeder Teilnehmer muss, während jeder Veranstaltung geeignete Reifen zur Verfügung stellen können. Falls bei einer Prüfung der Motorleistung und/oder des Drehmomentes Zweifel an der Korrektheit des Ergebnisses, bedingt durch die im Wettbewerb verwendeten Reifen hat, so können weitere Messung vorgenommen werden.“

4.9 Karosserie und Fahrgestell

Alt

Boden und Kofferboden muss geschlossen sein. Es dürfen 6 Wasserablaufbohrungen mit 8mm Durchmesser erlaubt.

Neu

Fahrzeugboden/ Kofferraumboden müssen geschlossen sein. Es sind 6 Wasserablaufbohrungen mit 8mm Durchmesser erlaubt.

Begründung:

Formkorrektur

Pkt. 4.12 Überrollkäfig

Neu

Für Fahrzeuge deren Überrollkäfige nach den sogenannten Eigenbauvorschriften gebaut sind, entfällt die Verpflichtung des Vorhandenseins der zusätzlichen Dachstreben. Diese wird jedoch empfohlen.

Begründung:

Die Festlegung für den Bau von Überrollkäfigen bezieht sich auf Art.253.8 im aktuellen Anhang J des ISG. Der Passus für den Einbau von Dachstreben wurde jedoch nur im Handbuch 2020 detailliert beschrieben, kam jedoch nie in der Praxis zum Einsatz. Auf Grund der großen Anzahl vorhandener Fahrzeuge mit gültigen Wagenpass, entfällt die Pflicht für das Vorhandensein der zusätzlichen Dachstrebe.

Pkt. 4.19 Kraftstoffbehälter

Alt

- Unterbringung im Fahrgastraum/ Kofferraum für FT- Tanks bzw. doppelwandige Eigenbautanks ist zulässig.
- Eigenbautanks und Kraftstoffpumpe müssen dann in einen flüssigkeitsdichten Behälter eingebaut werden.

Neu

- Unterbringung im Fahrgastraum/ Kofferraum für FT- Tanks bzw. **doppelwandige** Eigenbautanks ist zulässig.
- Eigenbautanks und Kraftstoffpumpe müssen dann hinter einer flüssigkeitsdichten Trennwand oder in einem flüssigkeitsdichten Behälter eingebaut werden.

4. Artikel 5 Division 5

Pkt. 5.8 Räder und Reifen

Der nachfolgende Absatz entfällt für alle Fahrzeuge der Divisionen 5:

„Reifen bei einer Leistungskontrolle: Die Technischen Kommissare können für die Messung die Verwendung von geeigneten Reifen verlangen. Jeder Teilnehmer muss, während jeder Veranstaltung geeignete Reifen zur Verfügung stellen können. Falls bei einer Prüfung der Motorleistung und/oder des Drehmomentes Zweifel an der Korrektheit des Ergebnisses, bedingt durch die im Wettbewerb verwendeten Reifen hat, so können weitere Messung vorgenommen werden.“

Pkt. 5.13 Sitze

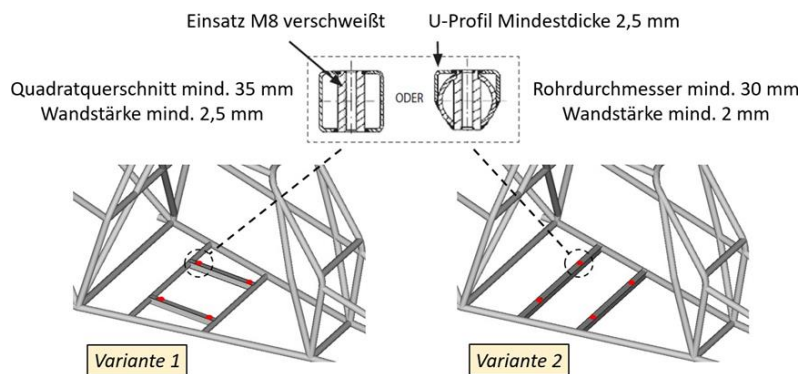
Der nachfolgende Satz gilt nur für Fahrzeuge der Division 5 bis Bj.31.12.2022:

„Der Fahrersitz muss aus einem Stück bestehen. Die Rückenlehne muss mindestens dabei bis in Höhe der Ohren des Fahrers reichen, wenn dieser sich angeschnallt in normaler Sitzposition befindet. Der Fahrersitz muss sicher befestigt sein. Eine gepolsterte Kopfstütze, muss hinter dem Helm vorhanden sein.“

Sitzbefestigung

Der nachfolgende Absatz entfällt für Fahrzeuge der Division 5 bis Bj.31.12.2022:

„Ein von der FIA homologierter Sitz ist vorgeschrieben. Der Sitz darf in keiner Weise verändert werden. Die Rückenlehne darf maximal um 15 ° zur Vertikalen nach hinten gekippt werden. Der Sitz muss mit dafür vorgesehenen Seitenkonsolen an Befestigungspunkten der Sicherheitszelle verschraubt werden. Dabei müssen jeweils Schrauben mit Sechskantkopf, der Festigkeitsklasse 8.8 (min. ISO-Standard) und der Mindestgröße M8 verwendet werden. Die Konstruktion für die Verankerungspunkte der Seitenkonsolen muss gemäß der unten gezeigten „Variante 1“ oder „Variante 2“ ausgeführt sein.“



Begründung:

Die FIA-Homologation für Sitze gilt erst für Fahrzeuge ab Baujahr 01.01.2023.

Frankfurt, den 05.02.2024




Christoph Ihm
DMSB Koordination Technik